

Anhang 3

Natur- und Landschaftsschutz

Naturschutzrechtliche Bewilligung

Für das Entfernen oder Vermindern von Ufervegetation und Hecken wird eine naturschutzrechtliche Bewilligung gestützt auf Art. 22 Abs. 2, BG über Natur- und Heimatschutz (NHG) und §§ 17, 20, 31 ff, 38 ff der kantonalen Verordnung über den Natur- und Heimatschutz unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

- a. Die Arbeiten sind auf das absolute Minimum zu beschränken.
- b. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind Ufer und Hecken naturnah wiederherzustellen. Die Neuanpflanzung hat mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu erfolgen. Die Bepflanzung ist mit dem Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft, Rolf Glünkin, Tel. 032 627 25 80 abzusprechen.

Weitere Auflagen und Bedingungen

Das Vorhaben betrifft besonders schützenswerte Lebensräume. Es sind dies im Bereich Schwängi (westlich Pkt. 795 m.ü.M) Hecken, im Bereich des neuen Reservoirstandortes artenreiche Weiden (Orchideenstandorte) und die Querung des Hinter Malsengraben west an der Stelle (Koord. 604'995/236'565). Aus diesen Gründen sind folgende Auflagen und Bedingungen einzuhalten:

- a. Leitungen haben zu Hecken einen Bauabstand von mindestens 10 m einzuhalten. Müssen Hecken entfernt oder vermindert werden, sind diese in gleicher Qualität und Quantität zu ersetzen.
- b. Der Standort des Reservoirs hat einen Waldabstand von 20 m einzuhalten. Das anstehende Oberbodenmaterial ist sorgfältig zu entfernen und wieder einzubauen. Die Flächen sind nicht zu humusieren und nur falls notwendig, mit einer an den Standort angepassten, artenreichen Saatgutmischung anzusäen.